



Hausordnung

vom Verwaltungsdirektor erlassen am 1. Dezember 2015, in Kraft ab 1. Januar 2016

Geltungsbereich

Die vorliegende Hausordnung der Universität St. Gallen gilt für sämtliche Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Universität bzw. das gesamte Universitätsareal einschliesslich gemieteter Liegenschaften (im Einzelnen "Bereich", "Bereiche").

Im Weiteren ist die aktuelle Benutzungsordnung zu beachten. Für die einzelnen Bereiche können zudem weitere Bestimmungen erlassen werden.

Benutzung

Die Bereiche der Universität dienen dem wissenschaftlichen Lehren, Forschen und Lernen sowie der Universitätsverwaltung. Die Nutzung der Universitätsräumlichkeiten für private Zwecke ist grundsätzlich nicht gestattet. Geltende Öffnungszeiten sind zu beachten. Sie werden vom Verwaltungsdirektor oder in seinem Auftrag von den zuständigen Stellen bestimmt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sie werden zudem auf der Website der Universität St. Gallen publiziert.

Allgemeine Verhaltensregeln

- a. Die allgemein gebräuchlichen Regeln der gegenseitigen Achtung und des Anstandes sind einzuhalten.
- b. Lärm und sonstige Störungen sind zu unterlassen.
- c. Essen ist in sämtlichen Schulungs- und Computerräumen verboten. Getränke dürfen nur in verschliessbaren Flaschen in die Räume mitgenommen werden.
- d. Plakate sind nur auf zugeteilten Anschlagflächen bzw. mit den vorgesehenen Aufhängehilfsmitteln und mit Genehmigung zulässig. Auf dem Plakat ist eine Identifikation der Verantwortlichen erforderlich.
- e. Es ist verboten Leim, Haftkleber, Nägel, Klebeband oder Ähnliches zu verwenden.

- f. Die Benutzung der Installationen und Einrichtungen hat sorgfältig zu erfolgen. Sie müssen zudem am vorgesehenen Platz respektive im zugewiesenen Raum und Ort belassen werden.
- g. Eingriffe an Gebäuden, an Installationen und am Inventar sowie unbefugtes Manipulieren technischer Einrichtungen ist verboten.
- h. Ebenso sind eigene Dekorationen, Spruchbänder, Fahnen und dergleichen nicht gestattet.
- i. Schäden, Mängel und Auffälligkeiten sind dem Hausdienst zu melden.
- j. Es ist nicht gestattet, Prüfungen verkleidet oder verummumt zu absolvieren. Während der Prüfungen müssen die Kandidatinnen und Kandidaten zu jedem Zeitpunkt identifizierbar sein. Das Tragen einer Uniform an Prüfungen ist nur Angehörigen der Schweizerischen Armee mit belegtem Urlaub gestattet.

Aus- und Zugänge / Sicherheit

- a. Die Sicherheits- und Betriebsvorschriften sind einzuhalten.
- b. Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege, Korridore, Treppenhäuser, sowie Lift- und Kellerzugänge sind jederzeit freizuhalten.
- c. Das Mitführen von Waffen und Waffennimitaten aller Art ist verboten.

Rauchen / Feuer

- a. In allen Gebäuden gilt Rauchverbot.
- b. Offenes Feuer ist in sämtlichen Bereichen der Universität verboten. Das Grillieren ist nur mit einer Genehmigung erlaubt.

Ordnung / Abfall

In allen Bereichen ist Ordnung zu wahren. Der Abfall ist getrennt in die dafür vorgesehenen Abfallstationen zu entsorgen.

Energieverbrauch

Strom, Wärme, Wasser und anderen Ressourcen sind sparsam zu verwenden.

Hunde

Hunde sind in sämtlichen Bereichen der Universität an der Leine zu führen. Mit Ausnahme für Hunde von Personen mit Behinderung dürfen sie nicht in die Vorlesungsräume mitgebracht werden. Unangemessenes Verhalten kann zum Verweis vom Universitätsareal führen.

Werbe- und andere Aktionen, Sammlungen

Auf dem gesamten Universitätsareal, d.h. in allen Bereichen besteht grundsätzlich ein Akquisitions-, Hausier- und Bettelverbot. Ebenso ist das Verteilen oder Auflegen von Mustern, Flyern oder anderen Drucksachen nur mit einer Ausnahmegewilligung erlaubt. Im Rahmen von Standaktionen ist das Auslegen von Flyern und Ähnlichem (Zuordnung zu konkreter Standaktion muss möglich sein) direkt am Stand zulässig.

Die Durchführung von Spenden- und Unterschriftensammlungen ist gleichermassen nur mit einer Ausnahmegewilligung erlaubt.

Fundsachen

Fundsachen sind beim Info Desk abzugeben. Sie werden für maximal ein Jahr aufbewahrt.

Mobilität

- a. Das Parkieren (Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder, Fahrräder) ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen und mit der dafür erforderlichen Bewilligung erlaubt.
- b. Das Benutzen von Fortbewegungsmitteln mit Rädern ist in sämtlichen Bereichen der Universität mit Ausnahme von Hilfsmitteln für Personen mit Mobilitätsbehinderung verboten.
- c. Es ist verboten, Fahrräder innerhalb der Gebäude mitzuführen oder abzustellen.

Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden.

St.Gallen 1.12.2015

Der Verwaltungsdirektor a.i.:

Stefan Schneider